



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Oliver Kirchner (AfD)

Rechtliche Betreuung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/438

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. **Wie viele Personen wurden seit 2010 in Sachsen-Anhalt aufgrund richterlicher Anordnung unter rechtliche Betreuung gestellt? Bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln.**

Die Anzahl der seit 2010 unter rechtliche Betreuung gestellten Personen in Sachsen-Anhalt ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Verfahren über Erstbestellung:	7.274	7.083	6.787	6.246	5.450	5.853

2. **Wie viele ehrenamtliche Betreuer sind seit 2010 als gesetzliche Vertreter in Sachsen-Anhalt tätig? Bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln.**

Die konkrete Anzahl der tätigen ehrenamtlichen Betreuer in Sachsen-Anhalt wird statistisch nicht erfasst. Insoweit liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Erfasst wird lediglich die Anzahl der Betreuungsverfahren, in denen ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt worden ist. Zwar wird ein ehrenamtlicher Betreuer vor allem bei Familienangehörigen häufig nur in einem Betreuungsverfahren eingesetzt sein. Da ehrenamtliche Betreuer jedoch auch mehrere Betreuungen führen können, lassen diese Daten nur einen groben Schluss auf die tatsächliche Anzahl zu. Die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungsverfahren lässt sich der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer:	4.864	4.365	4.189	3.484	3.219	3.183

3. Wie viele Berufsbetreuer sind seit 2010 als gesetzliche Vertreter in Sachsen-Anhalt tätig? Bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln.

Auch die Anzahl der in Sachsen-Anhalt tätigen Berufsbetreuer wird statistisch nicht erfasst. Nach einer Auswertung der bei den Gerichten genutzten Fachanwendung stellt sich die Situation wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Berufsbetreuer:	847	775	851	857	773	752

Für 2016 kann die Zahl (Stand: 09/2016) mit 724 angegeben werden.

4. Welche Bedarfsentwicklung wird in Bezug auf rechtliche Betreuer prognostiziert?

Seit 2010 stagniert die Zahl der Betreuungsverfahren in Sachsen-Anhalt bzw. im Bundesgebiet auf hohem Niveau oder ist leicht rückläufig. Signifikante Veränderungen in Bezug auf rechtliche Betreuer sind deshalb gegenwärtig nicht zu erwarten.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele der Berufsbetreuer diese Tätigkeit im Nebenerwerb ausüben?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Betreute werden pro Betreuer im Durchschnitt betreut? Bitte aufgeschlüsselt nach ehrenamtlichen und Berufsbetreuern.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Voraussetzungen müssen in Sachsen-Anhalt erfüllt sein, um eine Tätigkeit als Berufsbetreuer auszuüben?

Gemäß § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Um der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, spezifische Qualifikationskriterien für die Übernahme des Betreueramtes zu formulieren. Dementsprechend gibt es auch in Sachsen-Anhalt keine gesonderten Anforderungen zur Übernahme von (Berufs-)Betreuungen. Demgegenüber sind jedoch bestimmte Ausschlusskriterien wie zum Beispiel die eigene Geschäftsunfähigkeit oder der gesetzliche

Ausschluss in den Fällen des § 1897 Absatz 3 BGB (Interessenskonflikte bei bestimmten Wohnformen) zu berücksichtigen.

Vor der erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer hat dieser grundsätzlich der Betreuungsbehörde nach § 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Des Weiteren setzt die Berufsmäßigkeit im Regelfall voraus, dass der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt, § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG).

8. Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind für rechtliche Betreuer in Sachsen-Anhalt verpflichtend?

Im Hinblick auf das einzelfallbezogene Anforderungsprofil des rechtlichen Betreuers gibt es in Sachsen-Anhalt keine verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Eine derartige rechtliche Verpflichtung wäre auch nicht mit der Regelung des § 1897 Absatz 1 BGB vereinbar. Rechtliche Betreuer, insbesondere im Ehrenamt, können sich bei den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den Betreuungsgerichten beraten lassen. Berufsbetreuer bilden sich regelmäßig in eigener Verantwortung, insbesondere durch entsprechende Angebote ihrer Dachorganisationen, fort.